

Osnabrück, den 25.03.2021

**37. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises
Osnabrück zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim
Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 18 a Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2, § 11 Abs. 2 S. 2 1. Hs., § 12 Abs. 2 S. 1 1. Hs. sowie § 12 Abs. 1 S. 4 1. Hs. der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der aktuell geltenden Fassung (Nds. Corona-Verordnung), § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das Gebiet des Landkreises Osnabrück wird nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 18 a Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zur Hochinzidenzkommune erklärt.
2. In der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII sowie in der sonstigen privaten Betreuung von fremden Kindern in Kleingruppen gilt gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 1. Hs. der Nds. Corona-Verordnung ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1.
3. Der Betrieb in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist gemäß § 12 nach der Maßgabe des § 12 Abs. 2 S. 2 bis 8 der Nds. Corona-Verordnung die Notbetreuung in kleinen Gruppen.
4. Der Schulbesuch ist nach § 13 Abs. 1 S. 4 1. Hs. der Nds. Corona-Verordnung untersagt. Es gelten § 13 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der Nds. Corona-Verordnung.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 27.03.2021.
6. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 iVm. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Ziffer 1 bis 4:

Rechtsgrundlage für die Feststellungen sind § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 2 1. Hs., § 12 Abs. 2 S. 2 1. Hs., § 13 Abs. 1 S. 4 1. Hs., § 18 a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 18 a Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung.

Nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Nds. Corona-Verordnung sind Hochinzidenzkommunen auch die Landkreise und kreisfreien Städte, die die örtlich zuständigen Behörden nach Absatz 2 durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung zur Hochinzidenzkommune erklärt haben. Weiter bestimmt § 18 a Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung für den Fall, dass an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, die örtliche zuständigen Behörden den betreffenden Landkreis oder die betreffende kreisfreie Stadt mit Wirkung ab dem zweiten Werktag nach den Dreitagesabschnitt zur Hochinzidenzkommune erklären.

Die Rechtsfolgen unter anderem für die Kontaktbeschränkungen, den Individualsport, Kultur und Freizeit, Handel und Hotels ergeben sich aus der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Ebenso sieht § 11 Abs. 2 S. 2 1. Hs. der Nds. Corona-Verordnung vor, dass der eingeschränkte Betrieb in der Kindertagespflege nach § 43 SGB VII und der privaten Kundenbetreuung gilt, wenn die 7-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen 100 oder mehr beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist.

Auch für die Untersagung des Betriebes von Kindertageseinrichtungen nach § 12 Abs. 2 S. 1 1. Hs. sowie die Untersagung des Schulbesuchs nach § 13 Abs. 1 S. 4 1. Hs. der Nds. Corona-Verordnung gelten diese Voraussetzungen.

Auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zu Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) (23.03.2021: 105,0; 24.03.2021: 115,6; 25.03.2021: 117,3) mehr als 100 Fälle je 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen.

Maßgeblich für die angegebenen Inzidenzwerte sind die auf der Internetseite des Landes Niedersachsen unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ täglich bekanntgegeben Zahlen.

Das Infektionsgeschehen auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück gestaltet sich zudem diffus und ist nicht auf begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zu konkretisieren, so dass davon auszugehen ist, dass die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz auch von Dauer sein wird.

Mit Vorliegen dieser verordnungsrechtlichen Voraussetzungen ist der Landkreis Osnabrück zur Hochinzidenzkommune zu erklären.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 25.03.2021



Anna Kebschull
(Landrätin)

